

Einverständniserklärung für minderjährige Produzentinnen/Produzenten

Auch Minderjährige, die nach der Nutzungsordnung des Offenen Kanals Fernsehen (OK-TV) dem räumlich berechtigten Personenkreis angehören, können die produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen des OK-TV ausleihen und/oder benutzen, um einen Sendebbeitrag für den OK-TV zu produzieren.

Allerdings bedürfen sie dabei **zwingend der Einverständniserklärung** einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Diese muss – neben der minderjährigen Person – selbst im OK-TV unter Angabe und entsprechendem Nachweis von Name und Anschrift registriert sein und über Nutzungsordnung und Ausleihbedingungen informiert werden.

Anmerkung für die öffentliche Verbreitung von Sendebbeiträgen:

Auch Minderjährige können zur Verbreitung eines Sendebbeitrages im OK-TV eine Einzelgenehmigung erhalten. Grundsätzlich tragen die ausweislich einer Einzelgenehmigung sendeberechtigten Personen die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Sendebbeiträge; dies schließt eventuelle haftungsrechtliche Folgen ein. Bei minderjährigen Personen hat eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person die Sendeverantwortung zu übernehmen und die **Freistellungserklärung mit zu unterzeichnen**.

Hiermit erlaube ich

_____ (Nachname, Vorname der gesetzlich vertretungsberechtigten Person)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (Postleitzahl, Ort) _____ (Telefon)

meinem Sohn / meiner Tochter

_____ (Name des/der Minderjährigen)

die produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen (Camcorder, Schnittplatz, Studio, etc.) des OK-TV in _____ auszuliehen und/oder zu nutzen und **übernehme hierfür als gesetzlich vertretungsberechtigte Person die Verantwortung**. Die Ausleih-/Nutzungsbedingungen für produktionstechnische Geräte/Einrichtungen im OK-TV (siehe Rückseite) sind mir bekannt.

_____ (Datum) _____ (Unterschrift)

§ 9 Haftung

Die Produzentin oder der Produzent haftet für alle von ihr/ihm verursachten Schäden und Verluste an sende- oder produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung der LMK erfolgt.

Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat die Produzentin oder der Produzent bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50 % der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 400,- Euro, zu übernehmen. Bis zur Zahlung des Anteils kann die LMK die Produzentin oder den Produzenten von der Nutzung der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen der Offenen Kanäle ausschließen. Der Sendezugang bleibt davon unberührt.

Die Lagerung von ausgeliehenen produktionstechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals Ludwigshafen in Fahrzeugen zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens führt in jedem Falle bei Verlust oder Beschädigung zur persönlichen Haftung der/des verantwortlichen Produzentin/Produzenten.

Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese unverzüglich der Geschäftsstelle des Offenen Kanals Ludwigshafen mitzuteilen. Das entsprechende Formular „Schadens-/Verlustmeldung“ ist dort ausgefüllt und persönlich unterschrieben abzugeben.

Die Produzentin oder der Produzent verpflichtet sich bei der Ausleihe produktionstechnischer Einrichtungen die zugrunde liegenden Ausleihbedingungen zu akzeptieren.

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Offenen Kanals Ludwigshafen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Förderverein Offener Kanal Ludwigshafen e.V. übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung des Offenen Kanals, der Räumlichkeiten und der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen entstehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.